

Aktenzeichen:
31 C 4105/23



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Digitale Safari - Pascal Keller & Johannes Eder GbR, [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED], im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO, nach dem Schriftsätze eingereicht werden konnten bis zum 24.01.2025, für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Auf die Widerklage hin wird die Klägerin und Widerbeklagte verurteilt, an den Beklagten und Widerkläger einen Betrag von 2.225,75 Euro zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten klageweise restliche Zahlungsansprüche aus einem Dienstvertrag geltend. Widerklagend verlangt der Beklagte die Rückzahlung von auf diesen Vertrag hin gezahlte Beträgen.

Die Klägerin bietet eine Beratung an im Bereich Online-Marketing. Unter anderem geht es bei dem von ihr angebotenen sechsmonatigen Programm darum, ihre Kunden darin zu unterstützen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine Online-Präsenz durch Erstellung einer Website zu schaffen. In ihrer Werbung weist sie darauf hin, dass ein Technik- oder Grafikstudium für die Teilnahme nicht Voraussetzung sei. Die Klägerin hat keine Zulassung zu nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG).

Ende 2022 wollte sich der derzeit arbeitslose Beklagte als Unternehmens- und Transformationsberater selbständig machen. Hierzu benötigte er eine Website und eine Vertriebsstrategie, um seine Services online anbieten zu können. Er hatte keine Weberfahrung und war zuvor nie online tätig gewesen.

Die Parteien schlossen am 13.10.2022 per Internet einen Vertrag über das von der Klägerin angebotene „Lifestyle Business Mentoring“. Der Vertrag beinhaltete digitale Kursinhalte, ein Workbook mit Aufgaben, Anleitungen, Zusammenfassungen und Checklisten sowie wöchentlich zwei Gruppen-Calls zum gegenseitigen Austausch der Teilnehmer und direktem Zugang zu den Mitarbeitern der Klägerin. Dazu bot die Klägerin eine individuelle Unterstützung durch ihre Mitarbeiter per Whatsapp an. Als Entgelt wurde seitens der Klägerin zunächst ein Betrag von 4.500,00 Euro zzgl. USt angeboten. Streitig ist, ob und in welcher Weise dieses Entgelt sich im Falle einer Ratenzahlung vereinbarungsgemäß erhöhen sollte. Der Beklagte wünschte letztlich eine Ratenzahlung über eine Laufzeit von sechs Monaten. Er zahlte in der Folge mehrere Raten zu je 505,75 Euro, insgesamt 2.225,75 Euro.

Unmittelbar nach Vertragsschluss bot die Klägerin dem Beklagten ihre Leistungen an. Der Beklagte kam mit dem Studium des Workbooks jedoch nicht zurecht. Er meldete sich schließlich bei einem Live-Call an. Dieser erschien ihm jedoch überfüllt und er konnte seine Fragen nicht platzieren. Er bat daraufhin die Klägerin durch eine E-Mail vom 12.01.2023 um Hilfe. Ein Mitarbeiter der Klägerin forderte ihn daraufhin auf, zu senden, was er bisher habe. Dem Beklagten wurde vorgeschlagen, seine Frage könne zum Thema des nächsten Live-Calls gemacht werden. Dem Beklagten half dies sowie die Reaktion der Klägerin auf weitere Anfragen jedoch nicht weiter. Er erklärte Anfang März 2023 die Kündigung des Vertrags mit der Begründung, er komme mit der Hilfestellung durch die Klägerin nicht zurecht.

Die Klägerin erklärte daraufhin per E-Mail vom 06.03.2023, dass eine Kündigung bei einer festen Laufzeit von 6 Monaten nicht möglich sei und signalisierte weiter ihre Leistungsbereitschaft. Der Beklagte stellte nach den bisher von ihm erbrachten Teilzahlungen von 2.228,75 Euro die Ratenzahlung ein und veröffentlichte negative Bewertungen über die Klägerin.

Die Klägerin mahnte den Restbetrag mit E-Mail vom 25.04.2023 an. Ein anwaltliches Mahnschreiben der Klägerin vom 23.08.2023 bzgl. der Klageforderung blieb ohne Erfolg.

Der Beklagte erklärte im Rahmen der Klagerwiderung vorsorglich die Anfechtung seiner Vertragserklärung wegen Irrtum und Täuschung gem. §§ 116 ff. BGB.

Die Klägerin ist der Meinung, ihr stehe gegenüber dem Beklagten ein dienstvertraglicher Zahlungsanspruch zu, nachdem sie ihre Leistungen erbracht habe, soweit dies angesichts der fehlenden Mitwirkung des Beklagten möglich gewesen sei. Der Beklagte habe den Vertrag als Selbständiger abgeschlossen, sei also nicht als Verbraucher anzusehen. Entscheidend sei, dass der Beklagte zum Zeitpunkt, als er das streitgegenständliche Vertragsverhältnis abgeschlossen habe, bereits die Entscheidung getroffen habe, selbständig als Unternehmer tätig zu werden. Das FernUSG sei vorliegend nicht anwendbar, da der Vertrag zwischen Unternehmern geschlossen worden sei und auch weder eine überwiegende räumliche Trennung noch eine Lernerfolgskontrolle, noch ein bezifferbares Lernziel im Sinne des FernUSG vereinbart worden seien.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 3.540,25 Euro nebst Zinsen hierauf in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 473,87 Euro außergerichtliche Anwaltskosten nebst Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt er,

den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen, an den Beklagten und Widerkläger einen Betrag von 2.225,75 Euro zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin habe über suggestive Werbemaßnahmen gezielt Verbraucher angesprochen, die hofften, über den angebotenen Fernunterricht binnen kurzer Zeit als Berufseinstiger hohe Umsätze im Online-Marketing erzielen zu können. Es sei darüber getäuscht worden, dass es sich letztlich um ein Selbststudium handele. Vor Auslösen des Bestellvorgangs seien dem Beklagten keine Widerrufsbelehrung und auch nicht die AGB der Klägerin übermittelt worden. Dem Beklagten sei vor Vertragsschluss nicht mitgeteilt worden, wie hoch der Gesamtbetrag werde, wenn er Ratenzahlung wähle. Erst mit der Rechnung K8 habe er, festgestellt, dass die Klägerin aufgrund der Ratenzahlung einen höheren Betrag fordere. Erst mit dem Download des Workbooks werde zudem deutlich, dass zur Erstellung einer Website weitere kostenpflichtige Programme erstanden werden müssten.

Der Beklagte ist der Meinung, es liege bereits ein Dissens vor. Jedenfalls sei der Vertrag sei nach dem FernUSG sowie wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB nichtig. Der Vertrag sei zudem jedenfalls durch rechtzeitigen Widerruf bzw. Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens der Klägerseite beendet worden. Auch stehe dem Beklagten gegenüber der Klägerin wegen völliger Unbrauchbarkeit ihrer Leistung ein Schadensersatzanspruch in Form von Befreiung von seiner Verbindlichkeit zu. Er, der Beklagte, habe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Verbraucher gehandelt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die jeweiligen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I. Die Klägerseite hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 3.540,25 Euro aus dem zwischen den Parteien online am 13.10.2023 geschlossenen Vertrag. Denn dieser Vertrag ist jedenfalls wegen Verstoßes gegen §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG nichtig.

1. Zunächst ist nach hier vertretener Auffassung das FernUSG auch bei Vertragsschlüssen mit Unternehmern anwendbar, so dass hier offenbleiben kann, ob der Beklagte den Vertrag als Unternehmer oder als Verbraucher schloss.

Teilweise wird zwar unter Hinweis auf BT-Drs. 7/4245, S. 13, 32 sowie die §§ 4,7 FernUSG, welche auf den in § 355 BGB geregelten Verbraucherwiderruf verweisen, die Auffassung vertreten, dass das FernUSG nicht im Verhältnis zweier Unternehmer anwendbar sei (vgl. etwa LG Frankfurt a. M. Urt. v. 15.9.2023 – 2-21 O 323/21, BeckRS 2023, 36846 Rn. 70, beck-online).

Hiergegen spricht aber, dass der Wortlaut des FernUSG seine Anwendbarkeit aber an keiner Stelle von der Verbrauchereigenschaft des Lernenden abhängig macht (vgl. OLG Celle 3. Zivilsenat Urt. v. 1.3.2023 – 3 U 85/22, zitiert nach beck-online). Das FernUSG verwendet – abgesehen von § 3 Abs. 3 FernUSG – den Begriff des Verbrauchers nicht. Soweit § 3 Abs. 3 FernUSG eine gesonderte Belehrung für Verbraucher vorsieht, ist dies nur der Umsetzung des Verbraucherschutzes geschuldet. Auch, wenn der Gesetzgeber den Verbraucher als Vertragspartner eines Fernunterrichtsvertrags wohl als besonders schutzwürdig angesehen hat, so genügt dies nicht, um auf eine teleologische Reduktion der Anwendbarkeit der Vorschriften nur auf Verbraucher schließen zu können. Es ist ebenso gut möglich, dass der Gesetzgeber Unternehmer nicht von dem Schutz des Gesetzes ausnehmen wollte (vgl. entsprechend das OLG Celle, Urteil vom 1.3.2023 – 3 U 85/22). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei Fernunterrichtsverträgen im Existenzgründerbereich die Abgrenzung eines Verbrauchers vom Unternehmer oftmals nur schwer und anhand von subjektiven Kriterien zu treffen ist. Hier kommt es nämlich darauf an, ob dieser noch dabei ist, etwaige Möglichkeiten einer etwaigen künftigen beruflichen Tätigkeit zu überblicken oder ob er bereits hinreichend entschlossen ist, eine entsprechende Tätigkeit tatsächlich auszuüben.

2. Nach § 1 FernUSG ist Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der 1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und 2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben:

a) Die Parteien haben eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vereinbart. Dies folgt bereits aus der klägerseits als Anlage K1 vorgelegten Programmbeschreibung, wo es etwa heißt: *„E-Learning-Bereich (Lifetime Zugang): Mitgliederbereich mit geballtem Know-How von Experten inkl. Vorlagen, Schritt für Schritt Anleitungen und Worksheets.“* Es soll also über Anleitungen und „Worksheets“ Know-How, also Wissen, vermittelt werden. Auch heißt es dort weiter: *„Digitales Workbook (Lifetime Zugang) Auf über 200 Seiten erhältst du Aufgaben zum Ausfüllen, Anleitungen, Zusammenfassungen und Checklisten. Website Templates & Anleitung (Lifetime Zugang) Ohne Technik - & Grafikstudium zu deiner Designer Webseite. Sieht nicht nur gut aus, zieht auch Kunden magisch an.“* Der Kurs ist also darauf ausgerichtet, dem Teilnehmer über die Anleitungen des Anbieters die Möglichkeit zu eröffnen, eine Designer Website zu erstellen. Hierzu sollen von den Teilnehmern Aufgaben bearbeitet und Checklisten ausgefüllt, somit also ein Kenntnisstand erarbeitet werden.

b) Auch das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung liegt vor.

Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, weil nach dem Vortrag der Parteien die Teilnehmer sich über die seitens der Klägerin gestellten Unterlagen, etwa das 200 – seitige Workbook mit den darin gegebenen Anleitungen oder über Schulungsvideos zunächst das darin dargestellte Wissen (Know-How) aneignen sollten und sich hierüber mit anderen Teilnehmern in Gruppen-Calls austauschen sollten. Die Gruppen-calls sollten also nicht der primären Wissensvermittlung, sondern der Klärung von aufgetretenen Fragen auf Basis der durch ein Selbststudium vermittelten Grundlagen dienen. Soweit die Klägerin darüber hinaus einen „support-Chat“ durch eigene Mitarbeiter anbietet, spricht schon die Übersetzung des Begriffs „Support“ nur der Unterstützung beim Lernen mit den angebotenen Unterlagen. Offenbar sollte der Support Chat nur auf Initiative der Teilnehmer erfolgen und nicht etwa regelmäßig im Sinne einer Vorlesung. Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die online stattfindenden Live-calls als Präsenzveranstaltungen im Sinne des FernUSG anzusehen sind (wegen des Gesetzeswortlauts „räumliche Trennung“ dagegen etwa OLG Stuttgart Ur. v. 29.8.2024 – 13 U 176/23, BeckRS 2024, 22253 Rn. 21-23, beck-online), denn nach der oben dargestellten Struktur des Programms spielten sie nur eine nebengeordnete Rolle und dienten eher der Wissensvertiefung, während die hauptsächliche Erarbeitung der Inhalte über das Workbook und die Lernvideos erfolgen sollte. Hierfür spricht, dass die Live-Calls offenbar keiner vorgegebenen inhaltlichen Struktur folgten, nach welcher Lerninhalte systematisch abgearbeitet wurden, sondern dass sie vorrangig dem Austausch der Teilnehmenden untereinander und der Beantwortung einzelner auftretender Fragestellungen dienen sollten. Auch der Support-chat durch die Mitarbeiter der Betreuer erfolgte offenbar nur teilweise zeitlich unmittelbar, wurden doch unstreitig mehrere hundert Teilnehmer durch 5 Mitarbeiter der Klägerin betreut.

c) Es fand vorliegend auch eine Überwachung des Lernerfolgs statt.

Der Gesetzgeber führte, wie von der Klägerseite auf S. 13 ihrer Replik vom 13.02.2024 (Bl. 147 dA) zitiert, in der Gesetzesbegründung aus, dass die Abgrenzung von Fernunterrichtsverträgen gegenüber der bloßen Lieferung von Büchern und anderen Lernmitteln und einer programmierten Unterweisung darin liegt, dass bei Fernunterrichtsverträgen das Element der ständigen Betreuung und individuellen Anleitung durch den Lehrenden gegeben ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei der Beurteilung ein weites Verständnis des Merkmals zu Grunde zu legen (BGH, Urteil v. 15.10.2009 – III ZR 310/08 zitiert nach beck-online). Danach ist eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr.2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, z.B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Ausreichend ist es nach dem BGH insoweit, wenn der Lernende in den Informationsveranstaltungen eine individuelle Anleitung erhält und Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen Dozenten stellen kann, um insoweit eine persönliche Lernkontrolle herbeizuführen, ob das bisher Erlernte richtig verstanden wurde und „sitzt“.

Entgegen der Auffassung der Klägerseite ist vorliegend auch ein Lernziel vereinbart worden. Den Teilnehmenden sollten nämlich über das Workbook Kenntnisse vermittelt werden, mit Hilfe derer sie über ein Baukastensystem einen eigenen Internetauftritt erstellen können. Vorliegend hat die Klägerin hierbei die individuelle Anleitung und Betreuung des Beklagten durch ihre Mitarbeiter per E-Mail, Whatsapp und Fragemöglichkeiten in Live-Calls angeboten. Die Teilnehmer sollten zudem entsprechend ihres Arbeitsstands online Checklisten ausfüllen, welche der Klägerin nach dem Sachverhalt sichtbar waren. Außerdem hat die Klägerin durch ihren Mitarbeiter den Beklagten jedenfalls einmal unstreitig aufgefordert, „ihm zu schicken, was er bereits habe“. Der Mitarbeiter der Beklagten wollte sich offenbar hierdurch einen Überblick über dessen Wissenstand machen, um ihm individuell weiterhelfen zu können. Hierin ist ein Beispiel für eine konkrete Lernkontrolle zu sehen. Die Frage, ob bereits die bloße Möglichkeit, Fragen zu stellen, für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals ausreicht, oder ob die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG voraussetzt, dass eine weitergehende Lernkontrolle durch den Lehrenden stattfindet, kann daher offenbleiben (befürwortend etwa OLG Hamburg, Az.: 10 U 44/23, in seiner Entscheidung vom 20. Februar 2024).

d) Die Klägerin verfügt unstreitig nicht über eine Zulassung i.S.v. § 12 Abs. 1 FernUSG, sodass der Vertrag nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

II. Mangels Hauptforderung waren auch die von der Klageforderung abhängigen Nebenforderungen abzuweisen.

III. Die zulässige Widerklage ist dagegen begründet. Der Beklagte hat gegen die Klägerin aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB einen Anspruch auf Erstattung der von ihm auf den streitgegenständlichen Vertrag geleisteten Zahlungen in Höhe von 2.225,75 Euro, welche die Klägerin nach den obigen Ausführungen rechtsgrundlos erlangt hat.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richterin am Amtsgericht